

# **Nordrhein-Westfälischer Kendo-Verband e.V.**

## **Verfahrensordnung**

### **§1 Aufnahmeverfahren in den NWKV**

Folgende Unterlagen und Finanzmittel werden benötigt:

1. einen schriftlichen aber formlosen Aufnahmeantrag
2. Kopie der Satzung des beantragenden Vereins
3. Kopie der Eintragung des Vereins beim Amtsgericht
4. Kopie des Freistellungsbescheids vom Finanzamt (bescheinigt Gemeinnützigkeit) des beantragenden Vereins
5. Beleg der Versicherung des Vereins bei der Sporthilfe e.V. oder vergleichbarem
6. Zustimmung des Vorstandes des NWKV
  - a) Prüfung des Trainingsbetriebs durch den Landessportwart oder durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Über die Prüfung ist dem Vorstand ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
  - b) Entscheidung des Vorstandes über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des schriftlichen Prüfungsberichts des Trainingsbetriebs
7. Einmalige Aufnahmegebühr € 200,- für ordentliche Mitglieder und € 500,- für außerordentliche Mitglieder
8. Meldung der Mitgliederstärke

### **§2 Ausschluss der Stimmberechtigung von Mitgliedern bei einer Mitgliederversammlung des NWKV**

Der Ausschluss von der Stimmberechtigung bei einer Mitgliederversammlung des NWKV ist immer dann gegeben, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen bis zum 15.03. des laufenden Jahres nicht nachgekommen ist. Dazu gehört die Verpflichtung zur Stärkemeldung per 01.01. des Jahres und die Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

### **§3 Sperrung von Mitgliedern**

Erfolgt keine Meldung und/oder Zahlung des Mitgliedsbeitrags bis zum 30.04. des laufenden Jahres wird dem Verein für das laufende Kalenderjahr die Jahressichtmarken des DkenB erst zum 31.12. des Jahres ausgegeben, sollten bis dahin die Meldung und Zahlung eingegangen sein. Als Folge dieser Maßnahme können Mitglieder der entsprechenden Vereine nicht an Prüfungen oder Wettkämpfen teilnehmen bzw. müssen mit einer erhöhten Teilnahmegebühr an NWKV- sowie DkenB-Veranstaltungen rechnen.

### **§4 Ausschluss von Mitgliedern**

Erfolgt keine Meldung und/oder Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 31.12. des laufenden Jahres, wird der Verein aus dem Verband ausgeschlossen.

Sollte eine vollständige Zahlung des Mitgliedsbeitrags durch den Verein wegen finanzieller Schwierigkeiten nicht möglich sein, so kann der Vorstand den Ausschluss aufheben, wenn der

Verein eine Stundung oder Ratenzahlung mit dem NWKV vereinbart hat. Hierüber ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Stand: 18.01.2021